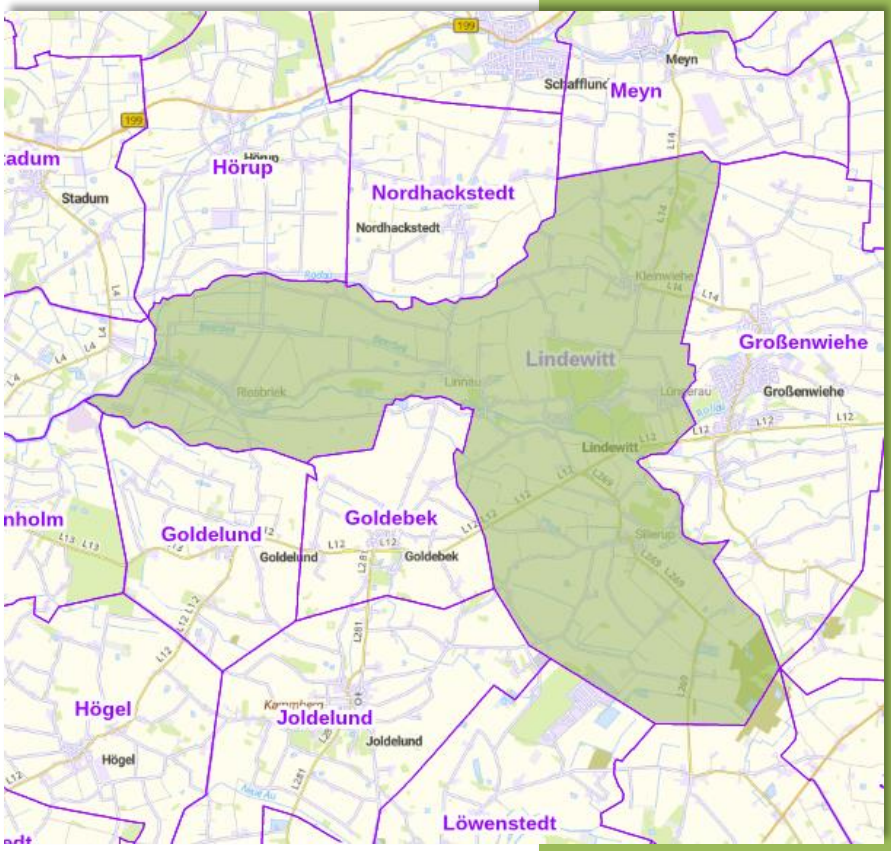

Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt

Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet

Beschlussfassung: 18.07.2024

Pro Regione

22. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Lindewitt
Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet
– Verfahrensstand nach BauGB –

§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§4a(3)	§6
x	x	x	x	x	x

Auftraggeber

Gemeinde Lindewitt
24969 Lindewitt

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Projektbearbeitung

Manfred E. Demuth (Geograph)
Johannes Zerbe (M.Sc. Stadt- und Regionalplanung)

Titelblatt

Kartengrundlage: Digitaler Atlas Nord,
eigene Bearbeitung

INHALT

Abbildungsverzeichnis v

1 Einführung 6
1.1 Erfordernis und Ziel der Planung 6
1.2 Rechtsgrundlagen und Verfahren 7

2 Rahmenbedingungen 8
2.1 Lage, Situation und Flächennutzung 9
2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung 10
2.3 Plankonzept 11
2.4 Wahl der Referenzanlage 12

3 Standortprüfung 13

4 Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung 17

5 Auswirkungen der Planung 19
5.1 Abweichung von den überörtlichen und örtlichen Planungen 19
5.2 Verkehrliche Erschließung 19
5.3 Ver- und Entsorgung 19
5.3.1 Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser 19
5.3.1.1 Niederungskonzept Soholmer Au 21
5.3.2 Abfall 21
5.3.3 Strom / Telekommunikation 21
5.4 Immissionsschutz 22
5.5 Archäologie und Denkmalpflege 23
5.6 Brandschutz 25
5.7 Militärische und zivile Luftfahrt 25
5.8 Altlasten 26

6 Umweltbericht 27
6.1 Einleitung 27
6.1.1 Inhalte des Umweltberichtes 27
6.1.2 Inhalt und Ziel der 22. Änderung des Flächennutzungsplans 28
6.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung (Nr. 1 b der Anlage 1 zum BauGB) 29

6.1.3.1 Fachgesetze ... 29
6.1.3.2 Ziele aus Fachplänen ... 32
6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 36
6.2.1 Schutzbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Basisszenario) ... 36
6.2.1.1 Schutzgut Mensch ... 37
6.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 39
6.2.1.3 Schutzgut Boden, Fläche ... 44
6.2.1.4 Schutzgut Wasser ... 46
6.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima ... 47
6.2.1.6 Schutzgut Landschaft ... 49
6.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 50
6.2.1.8 Wechselwirkungen ... 51
6.2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ... 53
6.2.2.1 Schutzgut Mensch ... 54
6.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 54
6.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche ... 54
6.2.2.4 Schutzgut Wasser ... 55
6.2.2.5 Schutzgut Landschaft ... 56
6.2.2.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter ... 56
6.2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 56
6.3 Zusätzliche Angaben ... 57
6.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung ... 57
6.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung ... 57
6.3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 57
6.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ... 57

7 Referenzliste der Quellen ... 58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gemeindegebiet Lindewitt 10

Abbildung 2: Voruntersuchung zur 22. Flächennutzungsplanänderung mit grafischer Darstellung der Tabukriterien 11

Abbildung 3: Ungefährer Richtfunktrassenverlauf westlich der Ortslage Riesbriek 22

Abbildung 4: Archäologische Interessengebiete 24

Abbildung 5: Biotopverbundsystem SH 35

Abbildung 6: Natura-2000 Gebiete und nationale Schutzgebiete (NSG, LSG) in Lindewitt 40

1 Einführung

Um die im Gemeindegebiet vorhandenen und in den vergangenen Jahren durch verschiedene Planwerke ausgewiesenen Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet neu zu ordnen, stellt die Gemeinde Lindewitt die 22. Änderung ihres Flächennutzungsplanes auf.

1.1 Erfordernis und Ziel der Planung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist in der heutigen Zeit aufgrund von Energiewende, Klimawandel, Rohstoffknappheit und Energiekostensteigerungen ein primäres Anliegen von Bundes- und Landespolitik. Vor allem die Nutzung von Windenergie und die damit verbundene Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) spielt in Schleswig-Holstein eine besondere Rolle.

In den vergangenen Jahren führten neue gesetzliche Regelungen, Anpassungen von Fördermöglichkeiten, Vereinfachungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren und regionalplanerische Vorrangflächenfindungen dazu, dass Gemeinden und Investoren immer wieder mit geänderten Rahmenbedingungen konfrontiert wurden.

Vor allem in den Jahren 2022/2023 wurden verschiedene Novellierungen in Bau-, Planungs- und Umweltrecht sowie im Erneuerbare-Energien-Gesetz umgesetzt, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voran zu bringen. Durch das „Windenergie-an-Land-Gesetz“ werden den Bundesländern verbindliche Ziele zur Bereitstellung von Flächen für WEA vorgegeben, die bis 2032 erreicht sein müssen.

Laut Bundesregierung soll mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen, was fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch bedeutet.

Dies schlägt sich unmittelbar auf die städtebaulichen Planungserfordernisse der einzelnen Gemeinden nieder.

Die Gemeinde Lindewitt leistet seit Jahren ihren Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energien, im Gemeindegebiet (ca. 5.328 ha) stehen bereits 36 Windenergieanlagen (Stand November 2022). Weitere Anlagen, auch im Rahmen des sogenannten Repowerings, befinden sich in der Planung. In der Vergangenheit wurde die Errichtung von WEA bereits mehrfach bauleitplanerisch und konzeptionell auf kommunaler Ebene behandelt (siehe auch Kapitel 1.2).

Durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig wurde mit Urteil vom 22. März 2023 (5 KN 53/21) der Regionalplan für den Planungsraum I aufgehoben; die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.02.2024 (4 BN 22/23) zurückgewiesen. Der Regionalplan hat bisher maßgeblich die Flächenkulisse für die gemeindlichen Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein vorgegeben. Aufgrund des Urteils ergeben sich nun planerische Spielräume.

Ziel der vorliegenden 22. Flächennutzungsplanänderung ist die Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet, auch mit Blick auf die oben genannten Rahmenbedingungen.

Dabei wird ein mehrstufiges Verfahren angewandt, in dessen Verlauf sich die Flächendarstellungen konkretisieren und Eignungsräume für die Errichtung von WEA dargestellt werden. Die vorliegende Bauleitplanung stellt die Flächenkulisse unter Berücksichtigung zwingend zu beachtender harter Tabukriterien dar, wie sie mittels Voruntersuchung auf konzeptioneller Ebene (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) ermittelt wurden. Im Ergebnis wird eine gemeindliche Positivplanung dargestellt. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist weder bezweckt und wegen § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB auch nicht mehr zulässig.

1.2 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt vom 16.06.2022 wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet in Verbindung mit § 5 BauGB aufgestellt.

Der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss erfolgte am 17.01.2024. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen (§ 3 Abs. 2 BauGB) fand zwischen dem 29.01. und den 29.02.2024 statt. Aufgrund von Änderungen an der Planzeichnung wurde am 30.05.2024 der Beschluss für die erneute Beteiligung / Veröffentlichung (§ 4a Abs. 3 BauGB) gefasst, die verkürzt zwischen dem 17.06. und 01.07.2024 durchgeführt wurde.

Der abschließende Beschluss mit Billigung der vorliegenden Begründung erfolgte am 18.07.2024.

Der vorliegenden Planung liegen zugrunde:

- Gesetz über die Landesplanung in Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz)
- Landesentwicklungsplan (LEP)
- Regionalplan (RP)

- Landschaftsrahmenplan (LRP)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Straßen- und Wegegesetz (StrWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Weiterhin wurden die Vorgaben des gemeindlichen Landschaftsplans (1997) und des Flächennutzungsplans (1980) einbezogen.

Die bisherige Steuerung der Flächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet erfolgte durch:

- Gemeindliches Konzept zur WEA-Steuerung über Ausschlusswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplans (ab 2009)
- Flächennutzungsplan (1980)
    - 4. Änderung des Flächennutzungsplans (2010)
    - 10. Änderung des Flächennutzungsplans (2012)
    - 11. Änderung des Flächennutzungsplans (2014)
    - 13. Änderung des Flächennutzungsplans (2014)
- Bebauungsplan Nr. 8 (2010)
    - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 (2016)
- Bebauungsplan Nr. 9 (2010)
    - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 (2014)
- Bebauungsplan Nr. 10 (2010)
    - 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 (2014/2022)
- Bebauungsplan Nr. 11 (2010)
    - 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 (2012/2019)
- Regionalplan für den Planungsraum V (2002)
- Teilaufstellung des Regionalplans (Windenergie an Land) für den Planungsraum I (bis 2024)

2 Rahmenbedingungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird das Planvorhaben in den räumlichen Kontext eingeordnet.

2.1 Lage, Situation und Flächennutzung

Das Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet, konkret überplant werden sechs Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 1.410 ha.

Die Gemeinde hat ca. 2.000 Einwohner, die sich auf sechs Ortschaften verteilen. Die Landschaft ist weitestgehend landwirtschaftlich geprägt. 36 Windenergieanlagen konzentrieren sich vorrangig in vier Bereichen in Lindewitt.

Um das eingangs erläuterte Planungsziel zu erreichen, wurde ein mehrstufiges Verfahren angewandt, in dessen Verlauf sich die Flächendarstellungen konkretisiert haben und Eignungsräume für die Errichtung von WEA dargestellt wurden. Die vorliegende Planung stellt eine Flächenkulisse unter Berücksichtigung zwingend zu beachtender harter Tabukriterien (die einer Ausweisung für Zwecke der Windenergienutzung zwingend entgegenstehen) dar, entwickelt aus einer vorhergehenden Voruntersuchung.

Es wird lediglich der Außenbereich gemäß § 35 BauGB überplant, die Steuerungswirkung wird sich auf die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergienutzung beschränken. Gültige Darstellungen des Flächennutzungsplans werden berücksichtigt.

Aufgrund der Lage ergibt sich die Notwendigkeit einer Gliederung in verschiedene Teilbereiche.

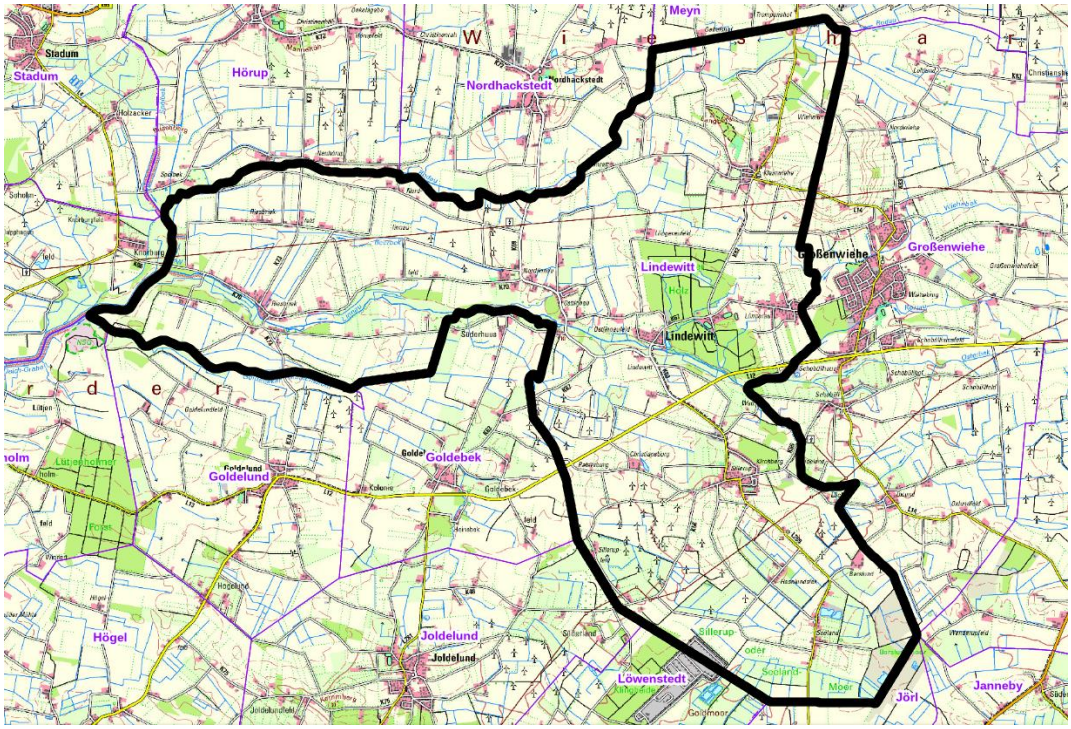

Abbildung 1: **Gemeindegebiet Lindewitt**
(Quelle: Topographische Karte, DA Nord, ohne Maßstab)

2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung

Der Regionalplan (Entwurf 2023) stellt für das Gemeindegebiet zwei Freileitungen (Hochspannung) dar, außerdem liegt in der Gemeinde ein Umspannwerk. Im Westen liegt ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz. Im Gemeindegebiet liegen außerdem sowohl Vorranggebiete für den Naturschutz als auch Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft.

Der Landesentwicklungsplan (LEP, 2021) trifft bis auf die Darstellung eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft an der Grenze zu Goldelund und Lütjenholm keine gesonderten Aussagen für das Gemeindegebiet.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP, 2020) trifft für das Gemeindegebiet verschiedene Aussagen, die bei Konkretisierung von Planvorhaben auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindewitt aus dem Jahr 1980 sowie seine über 20 Änderungen treffen verschiedene Flächendarstellungen im gesamten Gemeindegebiet. Ebenfalls werden durch mehrere Bebauungspläne und Änderungsplanungen Festsetzungen zu Teilen des Gemeindegebietes getroffen.

Der Landschaftsplan (1997) der Gemeinde Lindewitt trifft Aussagen zu Natur und Landschaft sowie zu deren Entwicklungszielen, die bei Konkretisierung von Planvorhaben auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

In der Gemeinde gibt es für einige Ortsteile Innenbereichssatzungen. Diese erfahren insofern Berücksichtigung, dass die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nur eine Steuerungswirkung auf den Außenbereich entfalten wird.

2.3 Plankonzept

Im vorliegenden vorbereitenden Bauleitplan wurden die möglichen Flächen für die Errichtung von WEA geprüft und die einzelnen Belange untereinander abgewogen.

Im Vorentwurf wurden in einem ersten Schritt die harten Tabuzonen auf der Ebene des Gemeindegebietes dargestellt (Voruntersuchung). Flächen, auf denen harte Tabukriterien liegen, sind für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet, weil ihnen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Der Plangeber hat hinsichtlich der Festlegung und Auslegung von harten Tabukriterien bzw. -zonen keinen Entscheidungsspielraum.

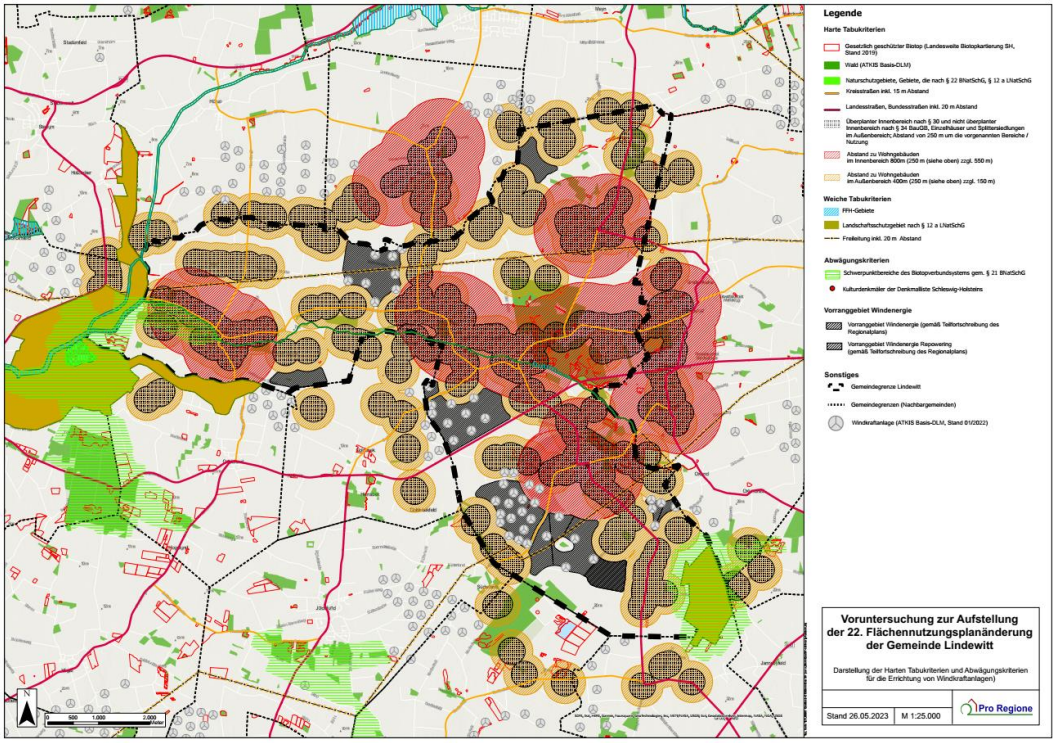

Abbildung 2: Voruntersuchung zur 22. Flächennutzungsplanänderung mit grafischer Darstellung der Tabukriterien

Für die flächenscharfe Abwägung können weitere Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden und gegenüber anderen Belangen für

und gegen die Ausweisung von Eignungsflächen auf Ebene der jeweiligen ggf. folgenden verbindlichen Bauleitplanung zur Errichtung von WEA abzuwägen sind.

Die 22. Flächennutzungsplanänderung stellt Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* in der Gemeinde Lindewitt dar, die sich aus der oben genannten Voruntersuchung als Flächen ohne Überlagerung mit einem harten Tabukriterium ergeben.

2.4 Wahl der Referenzanlage

Zur Bestimmung der im folgenden Kapitel erläuterten Tabukriterien, die zu den Darstellungen in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung führten, wird teilweise bei der Definition von Abstandsflächen Bezug genommen auf die Höhe einer Referenz-Windenergieanlage. Die so abgeleiteten Werte bilden die einheitliche Basis für die Eingrenzung der Eignungsflächen. Sowohl größere als auch kleinere WEA sind im überplanten Gebiet prinzipiell möglich, Einschränkungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gemacht. Kleinere WEA müssen dennoch die aus der gewählten Referenzanlage abgeleiteten Mindestabstände z.B. zu Wohnbebauung einhalten, wohingegen größere Anlagen den geltenden Vorgaben entsprechende größere Abstände einzuhalten haben. Eine Feinsteuerung der Anlagenhöhe kann ggf. mittels Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgen.

Die von der Gemeinde Lindewitt als Referenzanlage definierte WEA hat eine Gesamthöhe von 150 m und einen Rotordurchmesser von 100 m.

Die bisherigen gemeindlichen Regelungen sahen eine Maximal-Höhe von 150 m vor, wovon mittlerweile sechsmal per Ausnahmebeschluss abgewichen wurde. Diesem Fakt wird nun Rechnung getragen, indem die im Gemeindegebiet bisher vorherrschende Anlagenhöhe als Referenzanlagenhöhe definiert wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Anlagenhöhe über eine breite Akzeptanz innerhalb der Gemeinde verfügt. WEA mit der gewählten Referenzhöhe können in Küstennähe aufgrund der guten Windverhältnisse weiterhin wirtschaftlich sehr gut realisiert werden. Wie oben erläutert, können Anlagen im Gemeindegebiet jedoch höher oder niedriger als die Referenzanlage sein.

Ein weiterer Aspekt ist die Möglichkeit des Eignungsflächenzuschnittes, der mit einer Referenz-WEA von 150 m erreicht wird. Der Zuschnitt bei Annahme einer höheren Referenzanlage würde die Ziele des Windenergieausbaus in der Gemeinde ungewollt beeinträchtigen (einzuhaltende Abstände werden größer → Eignungsfläche wird kleiner), wohingegen die Annahme einer noch kleineren Referenzanlage einerseits durch den Stand der Technik und die (zukünftige) Marktverfügbarkeit nicht begründbar ist sowie durch den Zuschnitt größerer Eignungsflächen deutlich von den bisherigen Zielen und Flächenausweisungen der Gemeinde

abgewichen werden würde (einzuhaltende Abstände werden kleiner → Eignungsfläche wird größer).

3 Standortprüfung

Um die in Kapitel 1.1 erläuterten Ziele der Flächennutzungsplanänderung umsetzen zu können, wurde das Gemeindegebiet auf Eignungsflächen zur Errichtung von WEA hin untersucht. Im Vorentwurf (Voruntersuchung) erfolgte die Darstellung von Flächen, auf denen harte Tabukriterien zu finden sind und die demnach nicht für Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Im Folgenden werden die für das Gemeindegebiet zutreffenden und in der Voruntersuchung dargestellten Kriterien erläutert, die zum Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen führen. Sie beruhen primär auf den Schutzansprüchen vorhandener Nutzungen, auf Belangen des Naturschutzrechtes oder Vorgaben übergeordneter (Raum-)Planungen.

1. **Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstand von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen; ausgenommen davon Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windenergieanlagen (WEA) zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WEA begründen**

   All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen WEA unmöglich macht.

   In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine WEA bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von WEA begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird.

   Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem

zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zu den in der Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen ist mit 250 m anzusetzen, da der halbe Rotordurchmesser der Referenzanlage abgezogen wird, da die Anlage inkl. Rotor innerhalb des Gebiets zu liegen hat.

2. Weiterer Abstand von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Begründet ist dieser Abstand als weiches Tabukriterium im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung. Demnach wäre beim Dreifachen der WEA-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die Gemeinde ist sich dieses Spielraumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist.

Die Gemeinde greift für den Flächenzuschnitt der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplans zurück und orientiert sich ebenfalls an der dreifachen Anlagenhöhe zur Beurteilung einer optisch bedrückenden Wirkung. Von § 249 Abs. 10 BauGB, wo hierfür i.d.R. die zweifache Anlagenhöhe herangezogen wird, weicht die Gemeinde somit ab.

Aus der Referenz-WEA mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser ergibt sich ein Abstand von 3 x 150 m = 450 m. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für die Windeignungsfläche gilt: Die WEA muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Flächen noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen: 450 m – 50 m = 400 m.

Diese pauschalierende Annahme eines 400 m Abstandes (250 m Abstand (siehe Nr. 1) + 150 m Abstand (siehe Nr. 2)) dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes nicht angemessen.

Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufenthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WEA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

Bei WEA mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den WEA als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Windeignungsflächen die derzeit technisch maximal mögliche WEA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen WEA ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorenentscheidung zugunsten höherer WEA bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar.

3. Weiterer Abstand von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die oben genannte Abstandszone von 250 m (siehe Nr. 1)

Als weiches Tabukriterium definiert die Gemeinde zu den genannten 250 m (siehe Nr. 1) einen Abstand von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind (zusammen 800 m).

Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von WEA, insbesondere einzelner WEA-Standorte und in nicht vorbelasteten Bereichen, zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende WEA erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeinbedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. WEA sind hier nicht gebiets-

fremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder § 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Gemeinde im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstand vorsorglich beiträgt.

4. Straßenrechtliche Anbauverbotszone

Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

- Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG),
- Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG,
- ggf. bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4 StrWG.

Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. WEA grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. WEA unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von WEA in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei WEA erfordert. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die WEA nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen.

5. Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen gemäß § 30 BNatSchG aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. In diesen Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von WEA nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 19.06.1997 – 1 L 283/95).

Da derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall nur für stehende Binnengewässer, die Kleingewässer sind, ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG, § 21 Abs. 3 LNatSchG), sind gesetzlich geschützte Biotope da-

her als hartes Tabukriterium der Eignungsflächenplanung für WEA entzogen. Gleichwohl ist damit auch die theoretische Möglichkeit der Befreiung vom Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG durch § 67 BNatSchG ausgeschlossen.

Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope.

6. Waldflächen

§ 9 Abs. 3 Satz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) regelt, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von WEA mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer WEA in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung sowie für den Natur- und Artenschutz eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar.

Der Gemäß § 24 LWaldG definierte Waldabstand von 30 m, in dem Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) untersagt sind, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wird von der Gemeinde Lindewitt nicht in die Darstellung von (harten) Tabuzonen einbezogen, da der Waldabstand theoretisch als Rotorüberschlagsfläche nutzbar ist, was bei Ausweisung als (hartes) Tabu nicht zulässig wäre. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Waldabstandes zugunsten des Rotorüberschlags aus forstbehördlicher Sicht unzulässig ist. Gleichwohl ist gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG eine Einzelfallprüfung möglich.

Die genannten Kriterien wurden im Vorentwurf dargestellt, der für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung als Standortalternativenprüfung dient. Die Ermittlung der Tabuzonen erfolgte durch Nutzung von vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellten ALKIS-Daten und Shape-Files für GIS-Programme.

4 Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung

In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Übernahme der aus der Voruntersuchung abgeleiteten Eignungsflächen für die Errichtung von WEA

mittels Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft als Grundnutzung sowie der flächengleichen Umgrenzung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung (Positivplanung).

Die Gemeinde Lindewitt hat sich zur Neuordnung der Windenergie in der Gemeinde im Wesentlichen auf den Ausschluss der harten Tabukriterien konzentriert, ergänzt um wenige planerische Vorsorgeabstände. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Kulisse mit Ausschluss der Tabukriterien dar, wie z.B. in Kapitel 3 beschrieben. Bei der vorliegenden Ausweisung geht es nicht darum, die gesamte Fläche des Änderungsbereiches mit Windenergieanlagen zu beplanen, sondern eine möglichst platzsparende Neuordnung in konzentrierten Bereichen vorzubereiten und dafür den größtmöglichen Handlungsspielraum zu erhalten.

Die Gemeinde Lindewitt hält es für wichtig, eine über die von der Landesregierung im ehemaligen Regionalplan Wind hinausgehende Kulisse für die Windenergienutzung vorzuhalten. Die Gemeinde möchte die Gebietskulisse zur grundsätzlichen WEA-Eignung großflächig ausweisen und ggf. mehr Windenergieanlagen im Sinne des Klimaschutzes ermöglichen.

Die Gemeinde ist sich darüber im Klaren, dass die ausgewiesenen Teilbereiche nicht vollständig mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Eine Konkretisierung und Feinsteuerung unter Einbezug weiterer flächenspezifischer Kriterien erfolgt in Zukunft auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan). Vor allem unter Berücksichtigung der Belange der Umfassungswirkung von Ortslagen, dem Schutz von unbebauten Bereichen und dem Repowering erfolgt so eine abschließende Flächenkulisse.

Wie bereits beschrieben, wurden in der vorliegen Flächennutzungsplanänderung weitestgehend die Bereiche übernommen, die gemäß Voruntersuchung keinem Tabukriterium unterliegen. Die Maßstabsebene des Planes (1:15.000) kann jedoch bestimmte Darstellungen nicht berücksichtigen (z.B. einzelne lineare Biotope) und auch andere Ausschlusskriterien können maßstabsbedingt nicht dargestellt werden (z.B. Freihaltebereiche zu Straßen oder Hochleitungen). Eine Feinsteuerung unter Berücksichtigung nicht dargestellter Belange erfolgt somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet auch keine Bebaubarkeit von Wald- oder Biotopflächen vor; das Überbauen von oder das Heranbauen an diese Bereiche unterliegt ebenfalls der Feinsteuerung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Nicht aus der Voruntersuchung übernommen wurden Eignungsflächen, die aufgrund ihres (schmalen) Zuschnittes nicht realistisch mit WEA zu bebauen sind.

5 Auswirkungen der Planung

Nachfolgend werden die von der Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ausgelösten Betroffenheiten erläutert.

5.1 Abweichung von den überörtlichen und örtlichen Planungen

Von den Vorgaben der überörtlichen Planungen wird nicht abgewichen.

Von den Vorgaben der örtlichen Planungen wird abgewichen, indem Flächen überplant werden, die bisher im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen nicht als Flächen für die Windenergienutzung dargestellt waren. Die Vorgaben des Landschaftsplanes sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

5.2 Verkehrliche Erschließung

Die Gemeinde Lindewitt ist durch verschiedene Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen erschlossen. Vorhandene (Wirtschafts-)Wege, die zur Erschließung vorhandener Windenergieanlagen genutzt werden, können auch für weitere Anlagen genutzt werden.

Die Erlaubnis von temporären Umbaumaßnahmen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zur Realisierung von Großraum- und Schwertransporten (GST) im Rahmen der Errichtung von WEA wird Bestandteil der straßenverkehrlichen Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO (GST-Erlaubnis). Notwendige Bedingungen und Auflagen sind in diese GST-Erlaubnis zu übernehmen.

Zur Koordination der erforderlichen Maßnahmen sind die Fahrtrouten (Streckenprotokoll) und die geplanten Maßnahmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flensburg, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und Transporte abzustimmen.

5.3 Ver- und Entsorgung

5.3.1 Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser

Beim Betrieb von WEA ist keine Versorgung mit Brauch- oder Trinkwasser notwendig und es fällt kein zu entsorgendes Schmutzwasser an.

Die Details zur Regenwasserbeseitigung sind im Rahmen konkreter Baumaßnahmen zu erbringen und mit den entsprechenden Fachbehörden und Wasserverbänden abzustimmen.

Zu den Verbandsgewässern (auch zu den Verrohrungen) sind die satzungsgemäßen Abstände einzuhalten.

Eventuell erforderliche zusätzliche Gewässer- und Leitungskreuzungen sind mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen bzw. bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Bei Grabenverrohrungen an Seitenwegegräben, die keine Verbandsanlagen sind, ist eine baurechtliche Genehmigung des Straßenbaulastträgers einzuholen.

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (Querung, Verrohrung) stellen einen Genehmigungstatbestand dar und bedürfen somit einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 23 Landeswassergesetz. Der wasserrechtliche Antrag ist beim Kreis Schleswig-Flensburg einzureichen.

Querungen der Gewässer bzw. Rohrleitungen sind im Zuge des Erlangens der wasserrechtlichen Genehmigung im Detail darzustellen und müssen durch einen Gestattungsvertrag vereinbart werden. Für geplante Kranstellflächen und Zuwegungen, die Verbandsgewässer kreuzen, ist zu beachten, dass Schwerlastrohre in erforderlicher Länge verwendet, die Überfahrt in notwendiger Länge hergestellt und Ein- und Ausläufe der Überfahrt mit Faschinen und Steinschüttungen gesichert werden. Dies gilt auch für Bestandsverbandsrohrleitungen.

Neu herzustellende Erschließungsstraßen oder Kabeltrassen sollen gemäß Satzung der örtlichen Wasser- und Bodenverbände bei einer Parallelverlegung in der Regel einen Abstand von 7,0 m zu Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) bzw. zu Rohrleitungen (gemessen ab Rohrleitungsachse) nicht unterschreiten. Gewässer bzw. Rohrleitungen sind in der Regel in einem Abstand von 7,0 m zu beiden Seiten von jeglicher Bebauung frei zu halten. Sollen Gewässer bzw. Rohrleitungen in einem Abstand von 2,0 m unterhalb der Gewässer- bzw. Rohrleitungssohle gekreuzt werden, muss diese Tiefenlage auch in dem oben genannten Abstand gewährleistet sein.

Die Grundwasserabsenkung und das Einleiten des anfallenden Wassers in ein Gewässer stellen gemäß Wasserhaushaltsgesetz einen Benutzungstatbestand dar und bedürfen somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist gesondert beim Fachdienst Umwelt des Kreises Schleswig-Flensburg mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.3.1.1 Niederungskonzept Soholmer Au

Der Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel (DHSV SWBS) hat im gesamten Großraum der Soholmer Au (westliche Grenze der Teilbereich 1 und 6) ein Niederungskonzept erstellt, dessen Maßnahmen durch das Land Schleswig-Holstein gefördert werden. Es sollen im gesamten Bereich des Gewässers Niederungsflächen entwickelt werden, daher ist auf den hierfür vorgesehenen Flächen der Einsatz und Betrieb von Windenergieanlagen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Sämtliche in diesen Teilbereichen geplanten Maßnahmen sind seitens der Antragsteller und Beteiligten im Vorwege mit dem DHSV SWBS abzustimmen.

5.3.2 Abfall

Abfälle fallen durch den Betrieb von WEA nicht an.

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Auf die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftsatzung) wird verwiesen.

5.3.3 Strom / Telekommunikation

Strom

Durch das Gemeindegebiet verlaufen zwei überregionale Freileitungen (110 kV) der Schleswig-Holstein Netz AG (SH Netz). Betroffen sind die Teilbereiche 1, 2 und 4.1. Der seitliche Mindestabstand zwischen Leitungsachse und Windenergieanlagen ist im Vorwege konkreter Planungen mit der SH Netz abzustimmen.

Für den Fall, dass der Zufahrtsweg zu dem Standort der WEA die Hochspannungsfreileitung der SH Netz unterkreuzt, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Oberhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der Schleswig-Holstein Netz AG (Betrieb Spezialnetze – Team Freileitungen) abzustimmen.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge zu den vorhandenen Versorgungsleitungen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Leitungsauskunft der Schleswig-Holstein Netz AG anzufordern. Das Merkblatt *„Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“* ist bei den Planungen zu beachten.

Telekommunikation

Bei Windenergieanlagen über 20 m Anlagengesamthöhe sind potenziell betroffene hoheitliche Richtfunkstrecken bei den Betreibern abzufragen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH betreibt eine Richtfunkstrecke, die das westliche Gemeindegebiet quert. Betroffen sind die Teilbereich 1 und 6. Zur Richtfunkstrecke ist ein Abstand von in der Regel mindestens 25 m freizuhalten. Die genaue Lage der Richtfunkstrecke ist bei der Deutschen Telekom Technik GmbH bzw. der mit dem Trassenschutz beauftragten Ericsson Services GmbH, Düsseldorf, abzufragen.

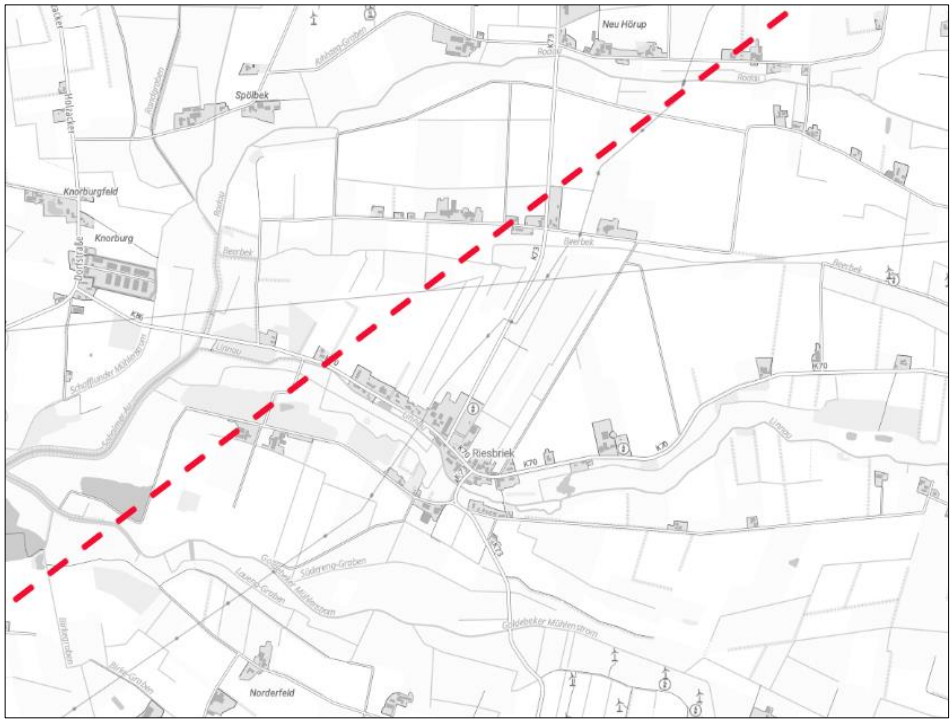

Abbildung 3: **Ungefährer Richtfunktrassenverlauf westlich der Ortslage Riesbriek**
(Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Angaben der Ericsson Services GmbH)

Zudem wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Lindewitter Ortsteil Lüngerau und der Ortslage der Nachbargemeinde Großenwiehe eine Richtfunkverbindung des öffentlichen Funknetzes Schleswig-Holstein verläuft und unter Umständen diese oder deren Freihalteabstand von beidseitig 30 m das Gemeindegebiet tangiert. Bei Bauvorhaben in diesem Bereich ist der genaue Richtfunkverlauf bei Dataport, Digitalfunkauskunft, einzuholen.

5.4 Immissionsschutz

Die beim Bau und Betrieb entstehenden Immissionen (z.B. Lärm, Schattenwurf) sind auf Ebene der Genehmigungsplanung zu untersuchen.

5.5 Archäologie und Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung einfließen, vor allem, weil von WEA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann.

Im Gemeindegebiet, aber außerhalb der überplanten Teilbereiche, befinden sich folgende in der Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein gelisteten Kulturdenkmale:

- Lindewitt Bredstedter Straße 2 Denkmal Christine Sophie v. Blücher, ONR: 6562
- Lindewitt Bredstedter Straße 2 Zwei Lindenbäume, ONR: 29216

Zudem befinden sich im Gemeindegebiet mehrere Objekte, welche sich zurzeit unter Kontrolle durch das Landesamt für Denkmalpflege befinden und gegebenenfalls in die Denkmalliste aufgenommen werden. Sämtliche Objekte liegen mindestens mehrere hundert Meter von den Teilbereichen der vorliegenden Bauleitplanung entfernt.

Die Belange des Denkmalschutzes werden in den ggf. anschließenden verbindlichen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren konkretisiert.

Im Gemeindegebiet liegen verschiedene archäologische Interessengebiete. Hiervon sind kleine Teile von Teilbereiche 1, 2 und 4.1 sowie ca. die Hälfte von Teilbereich 3.1 bzw. 3.2 betroffen. Bei diesen Bereichen handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

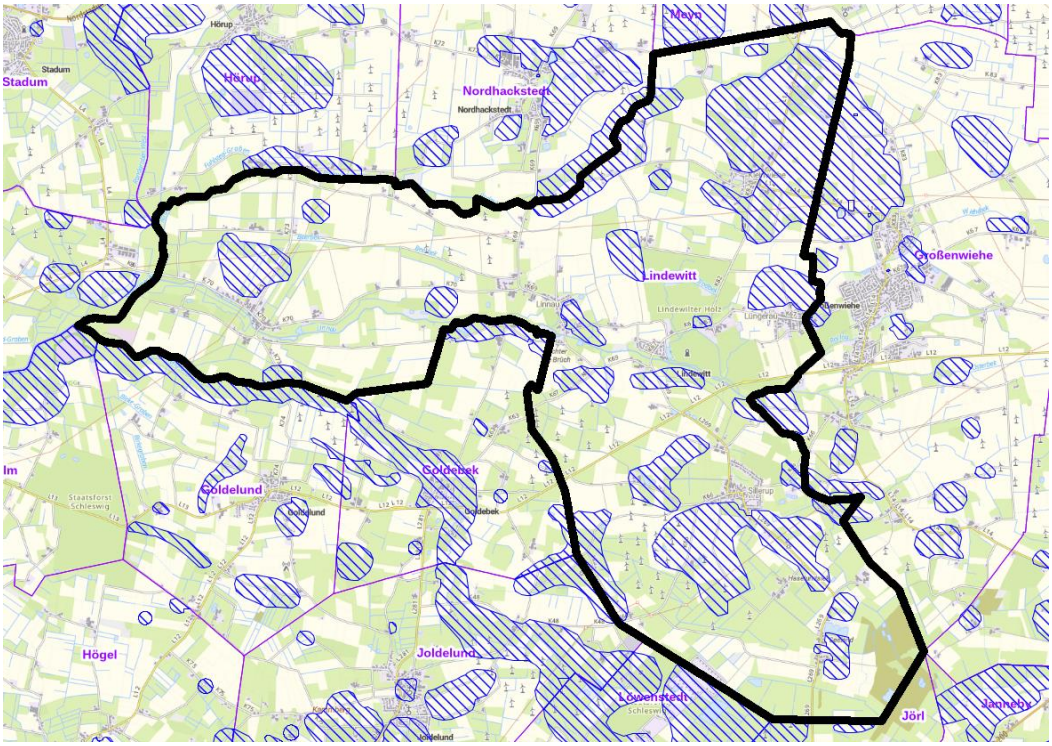

Abbildung 4: **Archäologische Interessengebiete (blau schraffiert)**
(Quelle: Digitaler Atlas Nord; ohne Maßstab)

Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Auf § 15 DSchG wird verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen

kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Grundsätzlich sind Bodeneingriffe zurückhaltend und in enger Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt durchzuführen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 14 DSchG der Grundeigentümer und der Leiter der Arbeiten.

5.6 Brandschutz

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz SH ist die Gemeinde Lindewitt grundsätzlich für die Löschwasserversorgung zuständig. Die Löschwasserversorgung hat in enger Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband zu erfolgen.

5.7 Militärische und zivile Luftfahrt

Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. Dabei sind Angaben über Höhe (Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und die Standortkoordinate der jeweiligen Windenergieanlage beizufügen.

Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.

Eine Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird erforderlich.

Überschlägig im Beteiligungsverfahren geprüft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Luftfahrtbehörde/Luftsicherheitsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

5.8 Altlasten

Informationen zu relevanten Altlastenvorkommen sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB), wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan (§ 2a BauGB).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Der vorliegende Umweltbericht wurde nach derzeitigem Kenntnisstand, auf Grundlage einschlägiger Karten- und Plangrundlagen sowohl überörtlicher als auch örtlicher Planungen (bspw. Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Landschaftsrahmenplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) sowie Vor-Ort-Begutachtungen erstellt.

6.1.1 Inhalte des Umweltberichtes

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bauleitplans. Die Inhalte des Berichtes richten sich nach den Vorgaben der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Im Wesentlichen sind dies:

- Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans sowie Darstellung der umweltbezogenen Zielvorstellungen einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basis-Szena-

rio mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Vorhabens gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c)
- Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Darstellung der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung mit Hinweisen auf Schwierigkeiten, wie z.B. technische Lücken und fehlende Kennt-nisse bei der Durchführung
- allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben
- eine Referenzliste der Quellen

6.1.2 Inhalt und Ziel der 22. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der 22. Änderung des F-Plans verfolgt die Gemeinde Lindewitt das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet zu schaffen.

Das Plangebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung besteht aus sechs Teilbereichen, die zusammen eine Fläche von ca. 1.410 ha umfassen. Die Gemeinde hat ca. 2.000 Einwohner, die sich auf sechs Ortschaften verteilen. Die Flächen der Änderungsbereiche werden im Wesentlichen landwirtschaftlich (Grünland/Ackerbau) genutzt. Teilweise durchziehen Verkehrswege, Feldwege, Gräben oder Knicks die Flächen. In einigen Eignungsbereichen liegen Flächen für Wald und durch zwei Eignungsbereiche verläuft eine oberirdische Stromleitung. Teilbereich 4 ist durch ein nicht überplantes Vorranggebiet für den Naturschutz (flächengleich mit dem Landschaftsschutzgebiet Seeland-Moor) sowie durch ein Wohngebäude unterteilt in die einzelnen Felder 4.1 - 4.3.

In der Flächennutzungsplanänderung werden die Teilbereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“, mit der „Zusatznutzung für das Errichten von Windenergieanlagen“ dargestellt.

Bedarf an Grund und Boden

Es werden folgende Flächennutzungen dargestellt (gerundet):

- Flächen für die Landwirtschaft 1.382 ha
- Flächen für Wald 28 ha
- Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen (Zusatznutzung) 1.410 ha
  - Teilbereich 1: ~317 ha
  - Teilbereich 2: ~94 ha
  - Teilbereich 3: ~135 ha
  - Teilbereich 4: ~708 ha
  - Teilbereich 5: ~66 ha
  - Teilbereich 6: ~90 ha

Flächige Biotope sind nachrichtlich übernommen.

Für die Untersuchung der Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet wurde dementsprechend die gesamte Größe des Gemeindegebietes untersucht, die sich auf 5.328 Hektar beläuft. Die Größe der durch Darstellung einer Zusatznutzung ausgewiesenen Wind-Eignungsflächen in der Gemeinde betragen ca. 1.410 Hektar.

6.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung (Nr. 1 b der Anlage 1 zum BauGB)

6.1.3.1 Fachgesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,

die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."

§ 1 (5) BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) fordert zudem: „Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich".

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Verwirklichung des Vorhabens Zugriffsverbote auf gemeinschaftsrechtlich besonders oder streng geschützte Arten bewirkt werden können.

Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte auf Basis einer Relevanzprüfung in Form einer projektspezifischen Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums. Nicht geprüft werden demzufolge die Arten, bei denen eine verbotsmäßige Betroffenheit durch die Bauleitplanung nach gegenwärtigem Wissenstand und auf der Basis allgemein anerkannter Prüfmethoden nicht angenommen werden kann (Verfahrenserlass zur Bauleitplanung, Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 05.02.2019).

Die Grundsätze und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden im § 2 (1) BNatSchG festgelegt. Darin werden die Belange der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

§ 20 / § 21 BNatSchG: In diesen beiden Paragraphen sind der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.

§ 34 Abs. 1 BNatSchG: „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben

sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. “Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 (1) BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräusche, Luftverunreinigungen, Licht) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50 BImSchG: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a (1) BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

§ 1 (1) DSchG: „Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz (EWKG)

Das Anfang 2017 von der Landesregierung verabschiedete Gesetz bildet eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein. Zudem werden mit dem Gesetz zentrale Klimaschutzziele für das Land festgeschrieben. Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um. In dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein von Ende 2018 werden bereits konkrete Grundsätze zur Anpassung an den Klimawandel aufgeführt (s. Fachpläne).

6.1.3.2 Ziele aus Fachplänen

Die folgenden überörtlichen landschaftsplanerischen Vorgaben bzw. Planwerke werden herangezogen:

- Landesentwicklungsplan (LEP), Fortschreibung 2021
- Regionalplan (RP) für den betreffenden Planungsraum (2002; Entwurf 2023)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I (2020)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindewitt (1980)
- Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt (1997)

Der *Landesentwicklungsplan* konkretisiert für den Bereich Natur und Umwelt u.a. folgende Grundsätze der Raumordnung:

- Die natürlichen Grundlagen des Lebens sind besonders zu schützen und zu entwickeln. Natur- und Umweltressourcen sind haushälterisch zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sollen in ihrer gewachsenen Vielfalt sowie in ihrer typischen Verbreitung und natürlichen Entwicklung nachhaltig geschützt werden.

- Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit führen, sollen vermieden werden.
- Der Boden soll in seinen natürlichen Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig gesichert, in seiner Entwicklung gefördert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Daher sollen Nutzung und Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam erfolgen.
- Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuinanspruchnahme im Land durch Siedlungs- und Verkehrsflächen unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden.
- Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sollen so saniert werden, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit von ihnen ausgehen.
- Archäologische Denkmäler, die im Boden verborgen sind, sollen erhalten werden.
- Zur langfristigen Vorsorge sollen Beeinträchtigungen des Klimas vermieden werden. Zum Schutz des Klimas sollen die Emissionen von Treibhausgasen durch eine auf Siedlungsschwerpunkte ausgerichtete Siedlungsstruktur, eine bedarfsgerechte Wohnungsbauentwicklung und eine entsprechende städtebauliche Entwicklung (Vorrang der Innenentwicklung) sowie geeignete technische und infrastrukturelle Maßnahmen, vor allem im Energie-, Bau- und Verkehrsbereich, reduziert werden. Die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse sowie der Lufthygiene sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Bei der Inanspruchnahme von Flächen für Bauvorhaben sollen Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsleistungen, insbesondere der Luftaustauschbedingungen, vermieden werden. Die Belastung der Luft mit Schadstoffen einschließlich Staub und durch Lärm soll vermindert oder möglichst gering gehalten werden.

Der Landesentwicklungsplan (LEP, 2021) trifft bis auf die Darstellung eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft an der Grenze zu Goldelund und Lütjenholm keine gesonderten Aussagen für das Gemeindegebiet.

Gemäß Regionalplan (2002) liegen im Gemeindegebiet sowohl Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft als auch Vorranggebiete für den Naturschutz. In die Gemeinde ragt außerdem der Bauschutzbereich des Flughafens Leck. Durch das Gemeindegebiet verläuft eine Freileitung.

Regionalplan (Entwurf 2023): Durch das Gemeindegebiet verlaufen zwei Freileitungen (Hochspannung), außerdem liegt in der Gemeinde ein Umspannwerk. Im Westen liegt ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz. Im Gemeindegebiet liegen außerdem sowohl Vorranggebiete für den Naturschutz als auch Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP, 2020) trifft für das Gemeindegebiet verschiedene Aussagen, die bei Konkretisierung im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen zu berücksichtigen sind.

Vorgaben der örtlichen Planung

Die folgenden örtliche landschaftsplanerischen Vorgaben bzw. Planwerke werden herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindewitt (1980)
- Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt (1997)
- Innenbereichssatzungen der Gemeinde Lindewitt

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindewitt aus dem Jahr 1980 sowie seine über 20 Änderungen treffen verschiedene Flächendarstellungen im gesamten Gemeindegebiet. Ebenfalls werden durch mehrere Bebauungspläne und Änderungsplanungen Festsetzungen zu Teilen des Gemeindegebietes getroffen. Dazu gehören ebenfalls die jeweiligen Änderungen des Flächennutzungsplanes, die die Darstellungen der bereits existierenden Windparks betreffen. Diese orientieren sich an den Vorgaben aus dem Regionalplan.

Der Landschaftsplan (1997) der Gemeinde Lindewitt trifft Aussagen zu Natur und Landschaft sowie zu deren Entwicklungszielen und wird in den weiteren Planungsschritten Berücksichtigung finden. Da es sich hier um die Neuordnung der Windenergie auf der Ebene des gesamten Gemeindegebietes handelt, können spezifische Angaben zu Inhalten des Landschaftsplans erst mit Kenntnis über die konkreten Anlagenstandorte getroffen werden.

In der Gemeinde gibt es für einige Ortsteile Innenbereichssatzungen. Diese erfahren insofern Berücksichtigung, dass die vorliegende Flächennutzungsplanänderung eine Steuerungswirkung auf den Außenbereich entfalten wird.

Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein

Im Gemeindegebiet von Lindewitt liegen zwei Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems. Eines liegt im westlichen Teil der Gemeinde, westlich des Ortsteils Riesbriek zwischen den Teilbereichen 1 und 6, das andere liegt im Südosten, südöstlich des Ortsteils Sillerup in der Nähe des Teilbereiches 4.

Quer durch das Gemeindegebiet in Ost-West-Ausrichtung verläuft eine Verbundachse des Biotopverbundsystems. Diese liegt über der Linnau sowie dem Lindewitter Holz und somit teilweise im Teilbereich 1.

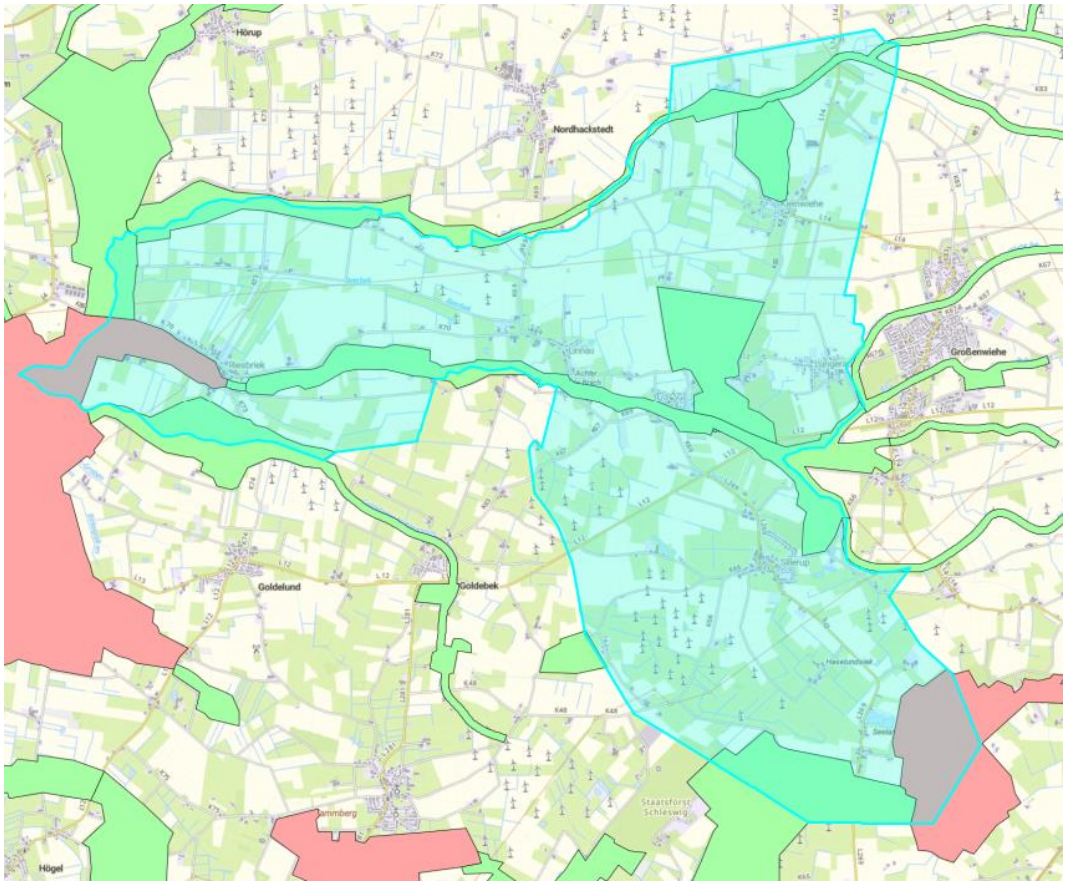

Abbildung 5: Biotopverbundsystem SH (Quelle: Umweltportal SH)

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete im Sinne des BNatSchG

Durch das Gemeindegebiet verläuft, ebenfalls entlang der Linnau, ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, das ein Schutzgebiet auf europäischer Ebene ist. Das FFH-Gebiet „Gewässer des Bongsieler-Kanal-Systems“ umfasst „ein in weiten Abschnitten anthropogen beeinflußtes Fließgewässersystem der nordschleswiger Geest und der nordfriesischen Marsch sowie den Bottschlotter See als alten eingedeichten Marschsee.“ (BfN 2019). Es umfasst verschiedene Lebensraumtypen und Arten. Es liegt ebenfalls teilweise im Teilbereich 1.

Vorranggebiet für den Naturschutz

Gemäß Regionalplan liegt im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes ein Vorranggebiet für den Naturschutz. Dieses befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Seeland-Moor.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Schutzbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Basisszenario)

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung werden jeweils schutzgutbezogen ermittelt und bewertet. Dafür wird im Unterpunkt a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands, bei Nichtdurchführung der Planung dargelegt. Weiterhin dem Schutzgut zugeordnet wird unter b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung aufgeführt. Grundlage ist die Anlage 1 BauGB der Punkt 2 Abschnitt a) und b).

Die Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-III-Richtlinie werden in Deutschland im Wesentlichen durch § 50 Satz 1 BImSchG umgesetzt. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass *schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen* im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere auf öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Es liegen für die beabsichtigte

städtebauliche Planung keine Hinweise und Annahmen vor, dass sich das Plangebiet in der Nähe zu sog. „Störfallbetrieben“ befindet bzw. die gebotenen Achtungsabstände gemäß KAS-18 zu solchen Betrieben zu dem geplanten Sondergebiet als schutzbedürftige Nutzung unterschritten wird. In der folgenden schutzgutbezogenen Prognosebearbeitung (Spalte 6 der Tabellen) wird hierzu dementsprechend keine erkennbare Umweltauswirkung dargestellt.

Aus der Prognosebearbeitung abgeleitet werden in den nachfolgenden Kapiteln Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

6.2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage des Menschen dar. Somit ist er indirekt von allen Einflüssen auf die Schutzgüter betroffen. Die Sicherung der Grundlage für Leben und Gesundheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind Gegenstand des § 1 BNatSchG. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen sowie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet.

a) Bestand

Wohnen

Windkraftanlagen befinden sich durch die Abstandsregelungen immer im baulichen Außenbereich. Durch die gewählten Kriterien (siehe Kapitel 3) liegt die Ortslage mindestens 800 Meter entfernt sowie Splittersiedlungen und Wohneinheiten im baulichen Außenbereich mindestens 400 Meter entfernt. Im Gemeindegebiet befinden sich sechs Ortsteile sowie diverse Wohngebäude im baulichen Außenbereich. Genaue Abstandsangaben können erst bei genauer Kenntnis über die konkreten Anlagenstandorte gemacht werden.

Erholen

Für die landschaftsbezogene Erholung von Bedeutung ist in der Gemeinde Lindewitt insbesondere das Lindewitter Holz. Das Gemeindegebiet ist außerdem von Gräben sowie der Linnau durchzogenen, die jedoch aufgrund fehlender überregionaler Verkehrsinfrastruktur (Fußweg, Radweg, Straßen) für die landschaftsbezogene Erholung nicht von hoher Bedeutung sind.

Immissionen

Die bereits bestehenden Windparks stellen eine Vorbelastung für das Schutzgut Mensch dar. Dies gilt insbesondere für die von den Windkraftanlagen ausgehen-

den Schallimmissionen sowie den Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung. Vorrangig betroffen sind davon die Ortsteile, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem bestehenden Windpark liegen. Auch die intensivlandwirtschaftliche Nutzung in der Gemeinde zählt zu den Vorbelastungen des Schutzgutes. Hier gehören Lärm, Staub und Gerüche zu den Immissionen. Durch den Verlauf der Landesstraße L12 durch die Gemeinde entstehen zusätzlich Immissionen durch Verkehrslärm, die eine weitere Vorbelastung darstellen.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes für das Schutzgut.

b) Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Wohnen und Erholen

Während der Bauphase der Windkraftanlagen kann es zu Lärm-, Geruchs-, Erschütterungs- und Staubimmissionen von Baumaschinen und Baufahrzeugen kommen. Diese entstehen durch den Baubetrieb selbst sowie die Bodenarbeiten. Die Immissionen sind jedoch nur während der Bauphase und damit zeitlich begrenzt spürbar. Sie werden deswegen nicht als erheblich eingestuft.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Wohnen und Erholen

Verwiesen wird an dieser Stelle auf die in *Kapitel 3 Standortprüfung* aufgezeigten Kriterien: Der Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich beträgt 800 Meter. Der Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich beträgt 400 Meter. Somit ist das Schutzgut Mensch vor erheblichen Auswirkungen bereits bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt und erhebliche Auswirkungen sind weitgehend ausgeschlossen.

Immissionen

Immissionen entstehen insbesondere in Form von Schall, Schatten und Lichtreflexion. Für die Schallimmissionen ist ggf. ein Schallgutachten anzufertigen. Mit diesem ist die Einhaltung aller gesetzlichen Werte nachzuweisen. Je nach Ergebnis kann das Gutachten zu „zu ergreifenden Maßnahmen“ führen, mit denen das Schutzgut Mensch geschützt wird. Dies gilt ebenfalls für die Schattenimmission. Durch ein Schattengutachten werden die Auswirkungen des Anlagenbetriebes untersucht und es können Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen ergriffen werden. Die Auswirkungen der Immissionen durch Lichtreflexion können weitest-

gehend ausgeschlossen werden, da die Anlagen mit matten Oberflächen ausgestattet sind. Durch die genannten Maßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht zu erwarten.

Eine genaue Betrachtung der Immissionen kann jedoch erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Standorte und ihre jeweilige Lage zu Wohnbebauung bekannt sind.

6.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind auf Grundlage des BNatSchG zu erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.

a) Bestand

Biologische Vielfalt

Da große Teile des Gemeindegebietes intensivlandwirtschaftlich als Acker- oder Dauergrünland bewirtschaftet werden, sind diese Flächen größtenteils von geringer Bedeutung für die biologische Vielfalt. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in dem relativ geringen Anteil europäischer (FFH+ VSG) und nationaler Schutzgebiete (NSG, LSG, Naturpark etc.) wider (vgl. Abb. 6).

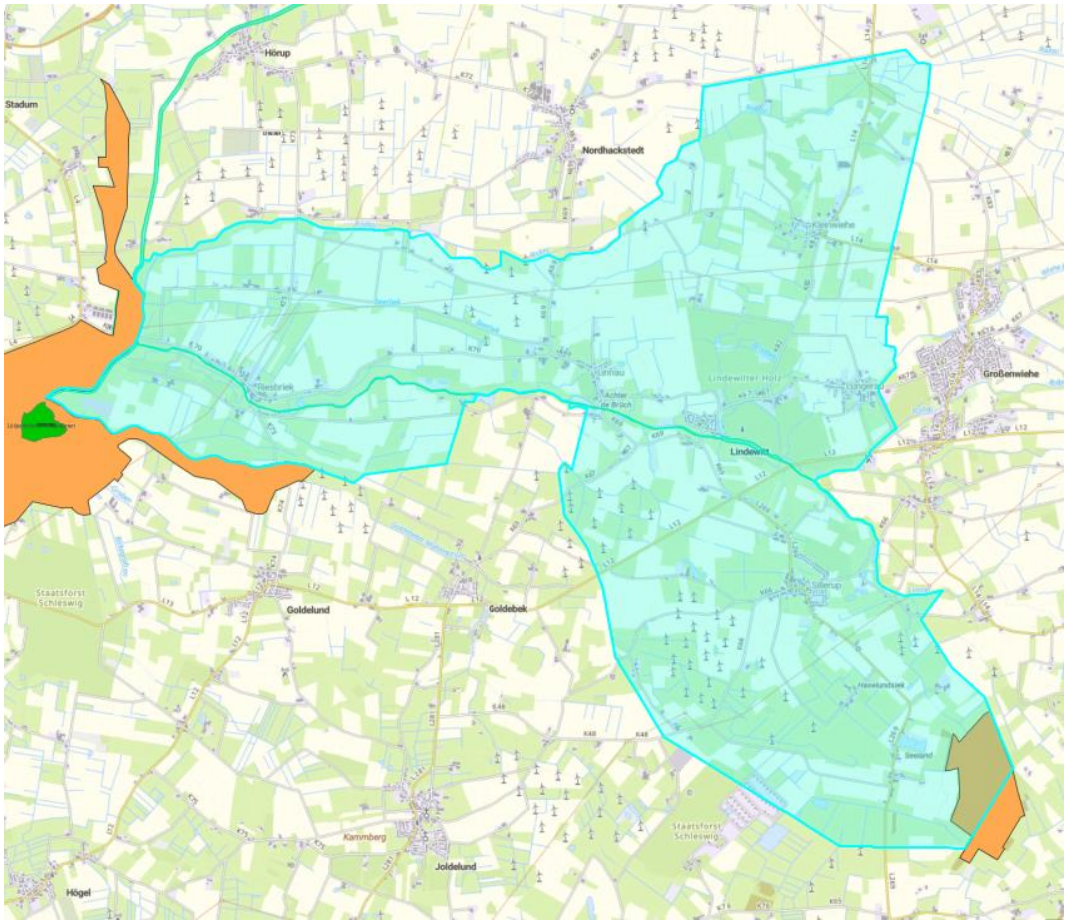

Abbildung 6: Natura-2000 Gebiete und nationale Schutzgebiete (NSG, LSG) in Lindewitt

Eine hoher Bedeutung für die biologische Vielfalt, hat die ausgeprägte Knicklandschaft in der Gemeinde, das Grabensystem sowie das Lindewitter Holz.

Tiere- Vögel

Das Lindewitter Holz sowie die Knicks sind Lebensraum für Vogelarten, die Gehölze und sonstige Baumstrukturen (einschließlich Knicks) besiedeln. Die Gehölzstrukturen sind potenzielle Niststätten Gehölzbrütender Vogelarten wie z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig, Dorngrasmücke, Fitis, Amsel und Goldammer. Die Vogelarten in dieser Gilde sind ungefährdet und weisen in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand auf.

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb der Rastgebiete von landesweiter bzw. überregionaler Bedeutung und nicht in einem Verbindungskorridor von Rastgebieten. Ein stetiger Wechsel der Landnutzung verhindert eine langfristige Bindung von Rastvögeln an die Fläche, vergleichbare Standorte sind im Umgebungsbereich anzutreffen.

Horste von planungsrelevanten Arten gemäß LANU 2008 (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein 2008: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein) wurden bei einer faunistischen Bestandsbewertung inkl. Auswirkungsprognose zu Windenergievorhaben in der Gemeinde Lindewitt durch das Büro GFN mbH (2019) nicht gefunden. Der Planungsraum liegt zudem außerhalb von avifaunitischen Vorranggebieten gemäß den LfU-Empfehlungen.

Aufgrund der Habitatstruktur der untersuchten Flächen, ist mit den überwiegend häufigen und weit verbreiteten Vogelarten der halboffenen Knicklandschaft mit Grünland- / Ackernutzung zu rechnen. Es handelt sich um verbreitete Lebensräume durchschnittlicher Ausprägung, denen hinsichtlich ihrer Eignung als Brut und Nahrungshabitat eine max. mittlere Wertstufe zuzuordnen ist. Die potentiell im Gebiet vorkommenden wertgebenden Arten wie u.a. Kiebitz und Feldlerche kommen im Betrachtungsraum nur in geringen Dichten vor. Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen und Vorbelastung durch WEA und Verkehrswege, sind typische Wiesenbrüter nicht zu erwarten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangeltungsbereichs stellt ebenfalls eine Vorbelastung für die potenziell vorkommenden Wiesenvögel dar. Häufig werden Gelege durch Walzen der Wiesen zerstört und auch für Zweitgelege auf Ackerflächen besteht die Gefahr, durch die intensive Bewirtschaftung zerstört zu werden. Artenspezifische Aussagen können erst bei Bekanntgabe der genauen Anlagenstandorte getroffen werden.

Insgesamt wird aufgrund des Vorkommens von wenigen wertgebenden Arten mit geringen Brutdichten sowie mit Verweis auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Vorbelastung der Gebiete durch WEA, Verkehrswege und Freileitungen, eine *Mittlere Bedeutung* der Flächen als Lebensraum für Brutvögel angenommen.

Tiere- Säugetiere

Die zu den Säugetieren zählenden Fledermäuse haben einen z. T. sehr großen Raumanspruch an ihre Jagdgebiete und suchen jeweils artspezifisch entlang von linearen Gehölzstrukturen, Waldrändern und Gewässern nach Nahrung. Eine Nutzung des Plangeltungsbereiches als Teil-Nahrungsgebiet für Fledermäuse ist aufgrund der vorhandenen Gehölzstruktur (Knicks) nicht ausgeschlossen.

Die Vorhabensgebiete liegen überwiegend außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Teilbereich 3 befindet sich in der Nähe von Waldflächen über 10 ha und somit innerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Insgesamt wird fachgutachterlich aufgrund potenzieller Quartiere im Umfeld der Vorhabenbereiche von einer *hohen Bedeutung für die lokalen Fledermausarten* ausgegangen.

Der Plangeltungsbereich ist außerdem Teillebensraum von in der Normallandschaft noch weit verbreiteten und ungefährdeten Säugetieren wie Rotwild, Fuchs, Igel, Mauswiesel, Maulwurf und Spitzmäusen, die dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG unterliegen.

Tiere- Amphibien

In Teilbereich.3 befinden sich vereinzelt Senken, die je nach Jahreszeit Wasser führen können, zudem sind Gräben vorhanden, so dass ein Vorkommen von Amphibien nicht ausgeschlossen werden kann.

Pflanzen

Die Teilbereiche unterliegen überwiegend einer intensiven Nutzung als Acker und Grünland. In Teilbereich 3 befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope.

In den Teilbereichen 1, 3, 4 und 6 befinden sich vereinzelte kleine Waldflächen. Diese sind ebenfalls Lebens- und Nahrungsraum diverser Tiere und Pflanzen, weswegen sie ebenfalls geschützt werden müssen. In den Teilbereichen 3 und 4 befinden sich die meisten und flächengrößten Waldgebiete.

Die bereits bestehenden Windparks im Gemeindegebiet stellen eine Vorbelastung für das Schutzgut dar, ebenso wie die intensivlandwirtschaftliche Nutzung.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes für das Schutzgut Pflanzen.

Baubedingte Auswirkungen

Da es sich bei den Baumaßnahmen um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handelt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Staub-, Lärm-, Erschütterungs- und Abgasimmissionen weitgehend ausgeschlossen. Durch die größtenteils intensivlandwirtschaftliche Nutzung ist in diesen Bereichen nicht von einer hohen Lebensraumeignung auszugehen.

Wesentliche Beeinträchtigungen können auch für die Lebensräume mit hoher Lebensraumeignung weitgehend ausgeschlossen werden, da es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handelt. Trotzdem ist für die Zeit der Bauphase ein Bauzeitenfenster zu regeln, um die Auswirkungen zu verringern.

Der Bau von Windkraftanlagen ist nicht zulässig in Schutzgebieten und auf den dazugehörigen Abstandsflächen. So werden die Auswirkungen auf das Schutzgut zusätzlich minimiert, da das Konfliktpotenzial verringert wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen betreffen insbesondere die Flächeninanspruchnahme durch Zuwegung, Kranstellflächen sowie Fundamente der Windenergieanlagen, die für eine Verringerung des Lebensraumes sorgt. Eine weitere Auswirkung ist die Kollisionsgefahr von Tieren mit Windkraftanlagen und eine Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Anlagen. Außerdem geht mit der Flächeninanspruchnahme eine Beeinträchtigung des Nahrungs- und Lebensraumes von Vogelarten des Offenlands einher. Bezüglich der Flächeninanspruchnahme werden durch Abstandsregelungen zu sämtlichen Schutzgebieten erhebliche negative Umweltauswirkungen weitestgehend ausgeschlossen.

Das Kollisionsrisiko muss differenziert betrachtet werden. Für Singvogelarten ist dieses Risiko gering *für Offenlandarten max. mittel.* Für den Uhu wird eine maximale mittlere Bedeutung als Flugkorridor und Nahrungshabitat und von daher ein, *geringes Kollisionsrisiko* angenommen (GFN 2021). Für die Wiesenweihe wird die Bedeutung des Gebietes als *gering* eingestuft =>*Kollisionsrisiko gering*. Für den Kranich hat der Betrachtungsraum eine mittlere Bedeutung als Nahrungshabitat. Des Weiteren ist auch ein Vorkommen von nicht windkraftsensiblen Arten wie Mäusebussard, Schleiereule, Turmfalke zu erwarten.

In Bezug auf Rastvögel wird dem Lebensraum, der Gutachter zur Folge, eine geringe Bedeutung beigemessen. Auch hinsichtlich des Kollisionsrisikos wird von einer geringen Beeinträchtigungsintensität ausgegangen.

Der Planungsraum liegt außerhalb der Hauptzugwege in S-H sowie außerhalb der tierökologischen Empfehlung des LANU-SH 2008. Der Planungsraum besitzt eine *mittlere Bedeutung* für den Vogelzug (GFN 2021).

Für Fledermausarten ist betriebsbedingt mit einem Lebensraumverlust durch betriebsbedingte Scheuchwirkung auf einem sehr geringen Beeinträchtigungsniveau zu rechnen. Eine hohe Beeinträchtigung besteht hinsichtlich des Kollosionsrisikos. Dieses Risiko gilt auch für migrierende Fledermäuse.

Durch Berücksichtigung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, wie eine Installation von Abschaltvorrichtungen an den WEA im Hauptzeitraum der Fledermausmigration (10. Juli - 30. September) und festgelegten Abständen zu bekannten Quartieren der betroffenen Arten können Kollisionsgefahren weitgehend minimiert werden. Eine vorhabenspezifische Beeinträchtigung des Nahrungs- und Lebensraums von Fledermausarten sowie die Ermittlung funktionsgerechter Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen muss vorhabenbezogen in Artenschutzgutachten ermittelt und bewertet werden.

Durch die genannten Maßnahmen sind erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht zu erwarten. Eine genaue Betrachtung der Auswirkungen kann jedoch erst erfolgen, wenn die konkreten Standorte bekannt sind.

6.2.1.3 Schutzgut Boden, Fläche

Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u.a. für Wasser, Luft und Schadstoffe. Gemäß § 1 (3 und 5) BNatSchG und BauGB § 1a (2) sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Gleichzeitig gilt der Grundsatz einer sparsamen und schonenden Nutzung sowie einer Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Umnutzung vorhandener Bausubstanz und Innenentwicklung hat Vorrang vor Nutzung von Flächen im Außenbereich. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen.

Mit der Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange gem. BauGB sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und minimiert werden.

Da das Nebeneinanderstellen der Begriffe „Boden“ und „Fläche“ das Risiko von Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Anwendung birgt und sich aus einer getrennten Betrachtung keine unterschiedlichen Konsequenzen ergeben, wird die Betrachtung beider Belange zusammen behandelt, da für sie im Hinblick auf die Ziele der Bauleitplanung die gleichen Grundsätze (s.o.) gelten.

a) Bestand

Das Plangebiet liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest.

Altlasten sind nicht bekannt.

Die geologische Übersichtskarte stellt im Gemeindegebiet großflächig glazifluviatile Ablagerungen (Sander im morphologischen Sinn) dar. Das bedeutet großflächig Sand und untergeordnet Kies.

Die Bodenübersichtskarte stellt für die Gemeinde Lindewitt überwiegend den Bodentyp Gley-Podsol mit Gley und Podsol dar. Die Bodenart ist Sand. Entlang der Linnau ist Niedermoor mit Anmoorgley vorhanden.

Im südlichen Gemeindegebiet ist mit der Verbreitung organischer Böden (auch Hochmoor) zu rechnen. Die Teilbereiche 4.1 und 6 liegen mit großen Anteilen innerhalb einer Moorkulisse. In den ggf. nachgeordneten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren sind die Belange des Moorschutzes zu berücksichtigen bzw. mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Die bodenfunktionale Gesamtleistung im Gemeindegebiet ist als „gering“ bis „sehr gering“ eingestuft. Vereinzelt liegen mittlere oder hohe bodenfunktionale Gesamtleistungen vor. Diese sind jedoch nicht großflächig.

Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens zu sichern und die Beeinträchtigung seiner natürlichen Funktionen zu vermeiden. Bei einer Flächeninanspruchnahme werden Böden versiegelt oder überbaut, wodurch die Böden von ihrer Umgebung getrennt werden und ihre Funktionen verlieren. Daher muss bei einer unvermeidbaren Flächeninanspruchnahme der Verlust an Bodenfunktionen minimiert werden.

Die intensivlandwirtschaftliche Nutzung stellt eine Vorbelastung für das Schutzgut Boden dar.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes für das Schutzgut.

Baubedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes sowie ebenfalls der Anlegung der Fundamente müssen möglicherweise umfangreiche Abgrabungen erfolgen, bei denen der anstehende Boden lagegerecht abgetragen, zwischengelagert und abtransportiert werden muss. Während des Baus entstehen Gefährdungen des Bodens durch Vermischung von unterschiedlichen Bodenmaterial (unsachgemäße Bodenlagerung), durch Verunreinigung von Boden mit Fremdstoffen, Abfällen oder Schadstoffen sowie durch Verdichtung von Boden durch Befahren und Bodenarbeiten bei wassergesättigtem Boden auf den unbebauten Flächen des Plangebietes.

Für den Oberboden besteht die Gefahr der Zerstörungen einer Bodenfruchtbarkeit sowie der belebten Bodenschicht (Arthropoden, Bakterien, Nematoden, Pilze etc.) durch eine unsachgemäße Zwischenlagerung und der damit bewirkten Sauerstoffzehrung bzw. des Auslösens anaerober Prozesse. Die kann dazu führen, dass der Boden nicht mehr als Vegetationstragschicht genutzt werden kann, weil die natürliche Bodenfruchtbarkeit zerstört wurde.

Im Bereich der Moorkulisse (südliches Gemeindegebiet) besteht zudem die Gefahr einer Verdichtung der anstehenden Böden. Bei Erdarbeiten anfallende organische Böden sind gesondert zu lagern und zu verwerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die vorliegende Planung bereitet eine Versiegelung von Boden durch Windkraftanlagen, Erschließungsflächen und Kranstellflächen vor. Auf diesen Flächen geht

die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als natürliche Ressource dauerhaft verloren. Insbesondere der humose Oberboden hat eine wichtige Bedeutung als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und als natürliche Ressource. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung (z.B. einer dauerhaften Deponierung) zu schützen. Auch die Funktion des Bodens, das gespeicherte Niederschlagswasser wieder zu verdunsten und somit auch eine mikroklimatische Ausgleichsfunktion zu übernehmen, geht verloren. Gemäß der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der ggf. anschließenden verbindlichen Bauleitplanung muss der Eingriff als erheblich bewertet und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes für das Schutzgut Boden/ Fläche.

6.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Aufgrund dessen gilt es sowohl als Grundwasser als auch als Oberflächenwasser als schützenswertes Gut. Es wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1 (3) BNatSchG, das es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt, aufgeführt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

a) Bestand

Oberflächengewässer

In der Gemeinde Lindewitt sind diverse Oberflächengewässer vorhanden. Hierzu gehören insbesondere die Linnau sowie als gesetzlich geschütztes Biotop kartierte Stillgewässer und ein ausgedehntes Grabensystem.

Grundwasser

Das Gemeindegebiet von Lindewitt liegt nicht in Trinkwassergewinnungsgebieten oder Trinkwasserschutzgebieten. Es liegt vollständig im gefährdeten Grundwasserkörper Arlau/Bongsieler Kanal-Geest.

Die intensivlandwirtschaftliche Nutzung wird als Vorbelastung für das Schutzgut Wasser gesehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes für das Schutzgut.

b) Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase und den Bodenarbeiten sind Staubemissionen auf das Schutzgut Wasser nicht auszuschließen. Da es sich um eine zeitlich begrenze Maßnahme handelt, werden die Auswirkungen nicht als erheblich angenommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Reduzierung der Wegefläche insgesamt sowie die Anlage der Wege in wassergebundener Bauweise ist die Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Das Wasser kann dort trotzdem versickern. Lediglich die Standorte selbst können vollversiegelt sein. Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht als erheblich anzunehmen.

6.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes erfolgen vor allem durch Luftverunreinigungen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 (6) Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 (3) Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

Gleichzeit soll darauf hingewirkt werden, dass durch die Bauleitplanung keine nachteiligen Folgen auf das Klima bewirkt werden und die Art und Weise der geplanten Bebauung unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Hitze, Starkregenereignisse oder Stürme) ist.

a) Bestand

Luft

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 Abs. 3 Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden der Umgang und die Vermeidung von Immissionen festgesetzt. Gleichzeitig wird in diesem Paragraphen auch auf den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, hingewiesen.

Im Umfeld des Plangebietes liegen teilweise landwirtschaftliche Betriebe, von denen Schadimmissionen oder Gerüche auf die Flächen einwirken können. Landes-

weit war im Jahr 2017 die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wie Stickstoffoxid, Schwefeldioxid und Benzol relativ gering. Auch die seit 2005 geltenden Grenzwerte für Feinstaub wurden eingehalten (LLUR 2018). Kohlenmonoxid wird aufgrund der geringen Belastungen in SH seit 2009 nicht mehr gemessen. Die Luftsituation kann dem zur Folge als unbeeinträchtigt bezeichnet werden.

Klima

Die Gemeinde Lindewitt wird vom charakteristischen Klima Schleswig-Holsteins geprägt. Es zeichnet sich durch geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, lange frostfreie Perioden, hohe Luftfeuchtigkeit, späten Frühjahrsbeginn und relativ niedrige Frühjahrs- und Sommertemperaturen aus. Es herrscht atlantisch geprägtes Klima mit einem ausgeglichenen Temperaturgang mit milden Wintern und kühlen Sommern. Es gibt eine geringe Zahl an Frost- und Schneetagen. Das Wetter ist durch Wolken- und Niederschlagsreichtum geprägt. Der Jahresniederschlag liegt im Mittel bei ca. 800 mm. Die Temperatur liegt im Januar bei ca. 0°C, im Juli bei 16°-17°C. Das Mikroklima der Änderungsbereiche wird durch dessen Oberflächengestalt und Vegetationsdecke sowie die der umgebenden Flächen bestimmt. Die landwirtschaftlichen Flächen sowie die randlichen Gehölzstrukturen haben eine Regulationsfunktion (Windbremse, Verdunstungskühlung). Die bisher unbebauten Flächen der Änderungsbereiche tragen zur Verminderung von Abstrahlungshitze, zur Kaltluft- und Frischluftproduktion sowie zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit bei und hat damit grundsätzlich eine Bedeutung für das Lokal- / Kleinklima.

Energie

Der Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Errichtung von Windenergieanlagen dient der Umsetzung der Energiewende und somit dem Schutz des Klimas.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes für das Schutzgut Klima/ Luft.

b) Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts sind in Form von Staubemissionen zu erwarten. Da sie zeitlich begrenzt sind, sind die Auswirkungen nicht als erheblich anzunehmen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Der Betrieb von Windenergieanlagen hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft, da die Nutzung von erneuerbaren Energien die Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen verringert.

6.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung der Landschaft stehen das vorhandene Landschaftsbild prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Dabei sind die Elemente von Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. Im § 1 (5) und (6) Nr. 5 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Orts- und Landschaftsbild beschrieben, in § 1 (1) Nr. 3 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

a) Bestand

Die Landschaft ist geprägt durch das weite Knicknetz sowie das große Grabennetz im Gemeindegebiet. Durch die großflächig intensivlandwirtschaftliche Nutzung ist das Gemeindegebiet sehr ländlich geprägt.

Das Landschaftsbild in Lindewitt ist bereits mit einer erheblichen Vorbelastung konfrontiert durch die Anzahl an bestehenden Windparks und ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild. Diese verteilen sich auf dem Gemeindegebiet (östlich von Teilbereich 1, nördlich von Teilbereich 2, nordöstlich Teilbereich 4, im Teilbereich 4).

Eine weitere Vorbelastung im Bestand sind die Freileitungen, die in Ost-West-Ausrichtung durch das Gemeindegebiet verlaufen und ebenfalls eine Wirkung auf das Landschaftsbild hat.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes für das Schutzgut.

Baubedingte Auswirkungen

Durch Baubetrieb und Bodenarbeiten kann es zu Staubemissionen und somit zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommen. Da es sich dabei um temporäre Maßnahmen handelt, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen konzentrieren sich insbesondere auf die Veränderung des Landschaftsbildes und die Beeinträchtigung der Optik des Landschaftsbildes. Diese Auswirkungen sind aufgrund ihrer Fernwirkung als erheblich eingestuft. Aufgrund der baulichen Höhe der Anlagen gibt es keine Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Auswirkungen in Form einer besseren Einbindung in das Landschaftsbild beitragen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Gemeindegebiet bereits Windparks sowie eine Freileitung vorhanden sind. Das Landschaftsbild ist durch diese bereits vorbelastet, sodass die Erheblichkeit neuer Projekte geringer ausfällt. Durch Repowering-Vorhaben kann die Anzahl der Windenergieanlagen in einzelnen Bereichen verringert werden, was sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken kann. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist auf Ebene der Bebauungsplanung oder Zulassungsebene zu berücksichtigen und ggfs. kompensieren.

Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Ermöglichung weiterer Windenergieanlagen wird vor diesem Hintergrund gegenüber den Auswirkungen auf das Landschaftsbild als vorrangig betrachtet.

6.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

§ 1 Abs. 1 DSchG: „Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen, die auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der Gemeinschaft anvertraut sind. Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach § 1 Abs. 6 Satz 5 BauGB zu schützen. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile ist in § 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG geregelt.

a) Bestand

Innerhalb des Gemeindegebiets befinden sich drei Kulturdenkmäler der Denkmalliste Schleswig-Holstein. Eines liegt an der Seelander Straße südlich des Ortsteils Sillerup, die anderen beiden liegen in der Ortslage Lindewitt.

Innerhalb des Gemeindegebietes liegen außerdem diverse kleinere und mittlere Archäologische Interessensgebiete, die jedoch das Gemeindegebiet nicht großflächig bedecken. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach ggf. der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zu keiner Änderung des Umweltzustandes für das Schutzgut.

b) Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Baubedingte Auswirkungen

Bei geplanten Tiefbauarbeiten für die Fundamente der Windkraftanlagen können archäologisch bedeutsame Funde zu Tage gefördert werden. Da Teile des Gemeindegebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes liegen, ist eine enge Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde von Bedeutung. Dies hängt von der Lage der zukünftigen Standorte ab und wird im konkreten Genehmigungsverfahren erörtert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere durch das Zerschneiden der Landschaft um die Denkmäler herum zu erwarten. Zur Vermeidung und Minimierung werden Abstände zu bedeutenden Denkmälern angesetzt. Eine genaue Betrachtung des Denkmalschutzes als Schutzgut kann erst erfolgen, wenn die genauen Anlagenstandorte und ggfs. Anlagenabmessungen bekannt sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da im Gemeindegebiet nur drei Denkmale vorhanden ist.

6.2.1.8 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Nachfolgend werden die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern betrachtet. Da die Abläufe in einem Ökosystem sehr komplex sind, können hier nicht alle Beziehungen im Detail aufgezeigt werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden die Auswirkungen des Vorhabens ausgewählt, die im besonderen Maße die Schutzgüter betreffen.

Im Wesentlichen sind folgende Wechselwirkungen erkennbar:

Schutzgut	***Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern***
Mensch	Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Luft bilden als Naturgüter die Lebensgrundlage des Menschen, das Landschaftsbild ist die Grundlage für die Erholung des Menschen. Nachteilige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mindern somit gleichzeitig auch den Erholungswert der Landschaft für den Mensch.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Zustand der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser bilden die Grundlage für das Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten (trockener oder nasser Verhältnisse). Biologische Vielfalt ist abhängig von der Vielfalt der Bodenarten, den Unterschieden des Boden-Wasserhaushaltes und sichert den Erholungswert der Landschaft.
Boden/ Fläche	Bodeneigenschaften bedingen die Nutzung durch den Menschen (Acker, Grünland, Wald) und die Standortbedingungen für das Vorkommen bestimmter Pflanzengemeinschaften (Feuchtbiotope) und Tierarten. Auch das Klima ist abhängig von dem Bodenwasserhaushalt. Biologische Vielfalt ist auch abhängig von Bodenverhältnissen (mager, feucht usw.). Freiflächen in ausreichenden Umfang sichern den Erholungswert der Landschaft.
Wasser	Das Grundwasser ist Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung des Menschen, die klimatischen Bedingungen sowie die Ertragsfähigkeit von Böden
Luft	Lebensgrundlage des Menschen sowie für Arten- und Lebensgemeinschaften
Klima	Lebensgrundlage des Menschen (Produktion von Nahrungsmitteln), Vegetation und Wasserhaushalt des Bodens als Klimaregulierung
Landschaftsbild	Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen sind wichtige Faktoren des Landschaftsbildwertes, anthropogene Nutzungen beeinflussen das Landschaftsbild und damit auch den Wert für die menschliche Erholung
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter beeinflussen den Wert des Landschaftsbildes und damit auch den Erholungswert der Landschaft für den Menschen.

Fazit: Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern entstehen, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt der städtebaulichen Planung nicht erkennbar.

6.2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und ihrer Abwägung nach § 1 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die landschaftsplanerischen Leitziele ergeben sich dabei aus den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG bzw. § 9 des LNatSchG. Danach sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und auszugleichen.

Zunächst gilt es im Sinne des Grundsatzes einer Vermeidung und Verminderung von Eingriffen Vorsorge zu treffen.

Gemäß § 15 (3) BNatSchG soll bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen* auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Das Land Schleswig-Holstein hat diesbezüglich einen Erlass herausgegeben, der *Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation und zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange*[1] aufzeigt.

Bevor für die Eingriffskompensation Flächen aus der Nutzung genommen werden, ist gemäß § 15 (3) BNatSchG i. V. m. § 9 (3) LNatSchG vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch nachfolgende Maßnahmen erbracht werden kann:

- Maßnahmen zur Entsiegelung, Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Nutzung vorhandener, bei der zuständigen Naturschutzbehörde bekannter Ökokonten. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

[1] Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30. März 2011

6.2.2.1 Schutzgut Mensch

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Durch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die Genehmigung sind Schall- und Schattengutachten vorzuweisen, die die Einhaltung der gesetzlich geforderten Werte nachweisen. Treten in den Gutachten Überschreitungen auf, können Maßnahmen wie Reduzierung der Drehzahl oder Einschränkung der Betriebszeit ergriffen werden, um den Anforderungen an das Schutzgut gerecht zu werden.

6.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind diverse Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorhanden. Dazu gehört zum einen die Festlegung eines Bauzeitenfensters, um keine Bauaktivität im Brutzeitraum vom 1. März bis 15. August zu ermöglichen.

Außerdem können Windkraftanlagen mit Sensoren versehen werden, die bei bestimmten Witterungsbedingungen und Tageszeiten eine Abschaltung vornehmen, um die Fledermauspopulation nicht zu gefährden. Auch der Schutz der Gehölze ist zu gewährleisten.

Auch sind im BNatSchG (§ 45b i.V.m. Anlage 1) zum Schutz von kollisionsgefährdeten Brutvögeln standardisierte Schutzmaßnahmen vorgesehen, die zur Reduzierung von Risiken im Zulassungsverfahren für die WEA verfügt werden können, sollten sich künftig Betroffenheiten einzelner Arten ergeben.

6.2.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

§ 202 BauGB regelt den Schutz des Mutterbodens. Danach soll Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Dies ist sowohl vom Erschließungsträger bei der Erschließung des konkreten Baugebietes als auch von den Bauherren im Rahmen der Grundstücksbebauung zu berücksichtigen. Außerdem sind bei der Anlage des konkreten Baugebietes die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dazu sind im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagenrichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen, idealerweise durch eine Geländemodellierung und/ oder den Aufbau eines Knicks im überplanten Bereich. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen – bei einer Menge ≥ 30 m³ bzw. ≥ 1.000 m² - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtung zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Max. Mietenhöhe 2 m. Es gilt die Einhaltung der Vorgaben der DIN 18915.
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.

Der nicht im konkreten Bereich des Bauvorhabens verwendbare Boden wird nach Bodenarten getrennt aufbereitet, abgesiebt, abtransportiert und dem Wirtschaftskreislauf (z.B. Garten-, Landschaftsbau) zurückgeführt. Ein entsprechendes Konzept zum Bodenmanagement wird mit Beginn der Erschließungsarbeiten bei der Bodenschutzbehörde vorgelegt.

Im Bereich der Moorkulisse (südliches Gemeindegebiet) sind in den ggf. nachgeordneten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren die Belange des Moorschutzes (z.B. Verdichtungsgefahr, gesonderte Lagerung und Verwertung organischer Böden) zu berücksichtigen bzw. mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

6.2.2.4 Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ machen es erforderlich, die

hydraulische Belastung der Gewässer zu entschärfen, in die Regenwasser aus den bebauten Flächen eingeleitet wird.

6.2.2.5 Schutzgut Landschaft

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vielfältig. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

- Aufstellung der WEA möglichst nicht in Reihe, sondern flächenhaft konzentriert.
- Übereinstimmung von Anlagen innerhalb einer Gruppe oder eines Windparks hinsichtlich Höhe, Typ, Laufrichtung und -geschwindigkeit.
- Bevorzugung von Anlagen mit geringerer Umdrehungszahl, bei Gruppen und Windparks möglichst synchroner Lauf wegen des ruhigeren Laufbildes.
- Angepasste Farbgebung, Vermeidung ungebrochener und leuchtender Farben; energetischer Verbund mit dem Leitungsnetz der Energieversorgungsunternehmen mittels Erdkabel. Es sollten gedeckte, nicht reflektierende Farben für die WEA verwendet werden.
- Die Nachtbefeuerung ist technisch so zu steuern, dass die Lichtsignale der einzelnen Anlagen synchron zueinander aufleuchten.“

6.2.2.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen. „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.“

6.2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nach den gesetzlichen Vorgaben können Windenergieanlagen privilegiert im Außenbereich errichtet werden. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung

sollen jedenfalls die Flächen als Windenergiegebiet dargestellt werden, die aus gemeindlicher Sicht besonders für die Windenergienutzung geeignet sind.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden allgemein zugängliche Umweltinformationen wie der digitale Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) und der Digitale Atlas Nord (Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein) ausgewertet.

6.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die ggf. erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden / Fläche sowie für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, sind nach § 4c BauGB von der Gemeinde Lindewitt oder durch beauftragte Dritte zu überwachen.

6.3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

6.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung und der Planungsinhalte wurde versucht, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu bewerten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Boden, Klima und Luft, Wasser und Kultur- und Sachgüter können teils ausgeschlossen werden. Im Wesentlichen kann die Einschätzung der (erheblichen) Auswirkungen erst auf Ebene einer verbindlichen Bauleit- oder Genehmigungsplanung bei Vorliegen konkreter WEA-Standorte vorgenommen werden.

Archäologische Funde sind während der Bauarbeiten grundsätzlich möglich und bei Entdeckung unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde Schleswig-Holstein zu melden.

Durch konkrete Vorhaben verursachte Eingriffe in den Naturhaushalt müssen vollständig ausgeglichen werden.

7 Referenzliste der Quellen

DA Nord 2020 Digitaler Atlas Nord, https://danord.gdish.de/viewer /resources/apps/Anonym/index.html?lang=de abgerufen November 2022

DWD 2017 Deutscher Wetterdienst: Klimareport Schleswig-Holstein; Offenbach am Main, Deutschland, 44 Seiten, 2017 https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimareport_sh/download_report_2017.pdf;jsessionid=0203D6104720FC0C187205DBAE87F358.live11053?__blob=publicationFile&v=5 abgerufen November 2022

GFN 2019 Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (2019): Faunistische Bestandsbewertung inkl. Auswirkungsprognose (Lindewitt 18. Flächennutzungsplanänderung)

GFN 2021 Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (2021): Faunistisches Fachgutachten und Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Windenergie-Vorrangfläche PR1_NFL_072 (Lindewitt 2. Änderung B-Plan Nr. 10)

HERDEN 2009 Herden, C.; Rassmus J. und Gharadjedaghi, B. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen, Bonn https://www.bfn.de/infothek/veroeffentlichungen/bfn-skripten/nummerische-sortierung.html?&no_cache=1 abgerufen November 2022

LLUR 2019a Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Die Böden Schleswig-Holsteins mit Erläuterungen zur Bodenübersichtkarte 1:250.000, Flintbek, September 2019

LLUR 2019b Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 5. Fassung, März 2019

MELUND 2020a Umweltportal Schleswig-Holstein, http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php, abgerufen November 2022

MELUND 2020b Biotopkartierung Schleswig-Holstein und das Register der gesetzlich geschützten Biotope, http://zebis.landsh.de/webauswertung/ abgerufen November 2022

MELUR 2017 Durchführungsbestimmungen zum Knickschutzerlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein–V 534-531.04, Kiel, 20.01.2017

Die Begründung wurde durch die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 18.07.2024 gebilligt. Am 05.12.2024 wurde eine redaktionelle Ergänzung auf S. 17, Pkt. 6. Waldflächen, nachträglich von der Gemeindevertretung gebilligt.

Lindewitt, den 16.12.2024 *gez. Krumbügel*

Bürgermeister W. Krumbügel